

Das Bauhaupt- und Nebengewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen des Wirtschaftsstandortes Basel. In diesem Bereich ist eine Vielzahl von KMU tätig, welche mit ihrer Tätigkeit sehr viele Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen. Damit die Baubranche weiterhin ihren Beitrag für das Wohlergehen des Wirtschaftsstandorts Basel leisten kann, ist sie auch auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehören im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Zahlungskonditionen und deren Einhaltung durch die öffentliche Hand. So müssen in der Baubranche diese Firmen ihrerseits Rechnungen gegenüber den eigenen Subunternehmern, Lieferanten sowie für Material oft im Voraus begleichen und Löhne pünktlich zahlen, ohne dass zum Beispiel entsprechende Akontozahlungen der öffentlichen Hand erfolgen. Diese in den letzten Jahren sich verschärfte Zahlungs- bzw. Liquiditätsasymmetrie kann bei KMU zur existenziellen Frage werden.

Bezüglich Zahlungsfristen und Pünktlichkeit beim Zahlen der Rechnungen kann und muss der Kanton Basel-Stadt in der Rolle als öffentlicher Auftraggeber jedoch wirtschaftsfreundlicher werden, wie dies der Kanton Basel-Landschaft auch gemacht hat. Zum einen bedingt sich der Kanton Basel-Stadt in den Verträgen mit der Baubranche in Abweichung vom branchenüblichen Standard Zahlungsfristen für Akontoleistungen von bis zu 60 Tagen aus. Für Schlusszahlungen sind Vereinbarungen mit Zahlungsfristen von 90 Tagen keine Seltenheit. Zum anderen werden aber auch diese langen Zahlungsfristen zusätzlich überschritten.

Dies ist für die Betroffenen umso unverständlicher, als der gleiche Kanton ohne Rechnungsstellung seine Steuerforderung auf ein fixes Datum fällig stellt sowie Verzugszins ab diesem Datum in Rechnung gestellt wird.

Die langen Fristen bis zum tatsächlichen Eintreffen des ihnen zustehenden Geldes bringen gerade kleinere Firmen vielfach in finanzielle Schwierigkeiten. Auf verschiedene Vorstösse im Grossen Rat hin hat sich der Regierungsrat bis heute nicht bereit erklärt, an diesem Zustand, etwa durch den Erlass einer regierungsrätlichen Weisung etwas zu ändern. Der Kanton Basel-Landschaft hat im Wissen um diese Zahlungsasymmetrie eine Weisung erlassen, mit der auch Akontozahlungen innert 30 Tage sichergestellt werden.

Damit die Zahlungsfristen für die kantonale Verwaltung verbindlich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden können, ist eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes notwendig. Darin soll festgeschrieben werden, dass der Kanton bei Verträgen über von ihm zu beziehende Leistungen Zahlungsfristen von längstens 30 Tagen vereinbaren muss. Dabei ist klar, dass diese Zahlungsfristen dann zu laufen beginnen, wenn die korrekt gestellten Rechnungen mit den allenfalls notwendigen Belegen bei der Verwaltung eintreffen.

Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, in der Verordnung namentlich für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe verbindliche Zahlungsfristen für Akontozahlungen von 30 Tagen sowie für Schlusszahlungen von 60 Tagen vorzuschreiben. Der Verwaltung verbleibt mit den vorgeschlagenen Zahlungsfristen genügend Zeit, um die Rechnungen zu prüfen und deren Zahlung zu veranlassen. Insbesondere kann bei Akontozahlungen der tatsächliche Baufortschritt innerhalb dieser Fristen rasch und unkompliziert überprüft werden. Auch bei der Schlussabrechnung, welche erst nach der erfolgten Abnahme erfolgt, kann ohne weiteres die Prüfung der Rechnung und die Auslösung der Zahlung innerhalb dieser Frist erfolgen.

Die vorgeschlagene Regelung lässt dem Regierungsrat die Freiheit, in der Verordnung für spezielle Fälle, in denen die in der Baubranche üblichen Zahlungsfristen zu kurz sind, längere Zahlungsfristen vorzusehen. Damit bietet die vorgeschlagene Regelung genügend Flexibilität, um auch allfällige Besonderheiten und abweichende Usanzen in anderen Branchen abzufangen. Der Regierungsrat ist jedoch eingeladen, falls er die hier vorgeschlagene Regelung für problematisch hält, eine andere Lösung vorzuschlagen, mit der das Kernanliegen dieser Motion erfüllt werden kann.

Aus den oben genannten Gründen beantragen die Unterzeichneten dem Regierungsrat, das Finanzhaushaltsgesetz wie folgt zu ändern:

Nach § 17 wird ein neuer § 17a eingeführt
Zahlungsfristen

§ 17a. Der Kanton vereinbart in Verträgen betreffend von ihm erworbenen Leistungen für alle Rechnungen und Teilrechnungen Zahlungsfristen von längstens 30 Tagen.

² Der Regierungsrat kann in der Verordnung für gewisse Branchen, namentlich für das Baugewerbe, für Schlusszahlungen Zahlungsfristen von längstens 60 Tagen vorsehen.

³ Der Regierungsrat kann in der Verordnung in weiteren speziellen Fällen längere Zahlungsfristen vorsehen.

Peter Malama, Daniel Stolz, Rolf Jucker, Rolf Stürm, Christian Egeler, Baschi Dürr, Christophe Haller, Christine Locher-Hoch, Markus G. Ritter, Giovanni Nanni, Roland Vögtli, Hansjörg M. Wirz, Marcel Rünzi, Arthur Marti, Rolf von Aarburg, Tobit Schäfer, Tino Krattiger, Ernst Mutschler, Gabriele Stutz-Kilcher, Felix Meier, Bruno Mazzotti, Urs Schweizer, Emmanuel Ullmann, Helmut Hersberger, Roland Lindner, Oskar Herzig, Peter Jenni, Toni Casagrande, Peter Zinkernagel, Thomas Strahm